

Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, einschließlich Kindesentführung



Teil 2

Vorabentscheidungsverfahren in familienrechtlichen Verfahren

Inhalt

Hintergrund	3
Vorlageentscheidung.....	6
Welche nationalen Gerichte können dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen?	6
Nicht alle nationalen Gerichte haben Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren:	7
Zu prüfende Fragen	8
Prozess und Verfahren: Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens.....	9
Abfassung des Vorabentscheidungsersuchens	9
Verfahren beim Europäischen Gerichtshof.....	10
Eilvorlage in familienrechtlichen Verfahren	11
Wirkungen der Vorabentscheidung	13

Hintergrund

Im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens können sich die nationalen Gerichte in Fragen der Auslegung und Bedeutung des Rechts der Europäischen Union an den Europäischen Gerichtshof wenden. Mit seiner Hilfe können die Gerichte in den Mitgliedstaaten eine abschließende Entscheidung über die Bedeutung des EU-Rechts erlangen. Die Anwendung des EU-Rechts auf den Sachverhalt im konkreten Fall obliegt nach wie vor dem nationalen Gericht, das sein Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten hat, bevor es seine Beratungen zum Abschluss bringt. Mithilfe der Vorlage beim Europäischen Gerichtshof sollen vor der rechtskräftigen Entscheidung des nationalen Gerichts nur die auslegungsbedürftigen Aspekte des EU-Rechts geklärt werden.

Das Vorabentscheidungsverfahren wird durch Artikel 267 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) [2010] ABl. C83/01 eingeführt:

Artikel 267 Absatz 1 AEUV – Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem nationalen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Der Europäische Gerichtshof ist für die Auslegung der EU-Verträge und aller in Anwendung der Verträge erlassenen Rechtsakte zuständig, einschließlich Rechtsetzungsakte. Es obliegt den Gerichten der Mitgliedstaaten, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn die Bedeutung oder Wirkung einer europäischen Vorschrift unklar ist. Im Familienrecht bedeutet dies, dass jede Auslegungsfrage, die bei der Anwendung der EU-Verordnungen zum Familienrecht aufgeworfen wird, dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Vorgelegt werden können Auslegungsfragen, die sich aus den folgenden Verordnungen ergeben:

- Verordnung 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung 1347/2000 [ABl. \[2003\] L 338/1](#);
- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen [ABl. \[2009\] L 7/1](#);

- Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts [ABl. \[2010\] L 343/10](#).

Wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bedeutung einer der Bestimmungen in einer dieser Verordnungen in grenzüberschreitenden Familiensachen besteht, oder wenn unklar ist, wie die Bestimmungen miteinander interagieren sollen, oder wenn die Wirkung einer Vorschrift unklar ist, kann das nationale Gericht den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen.

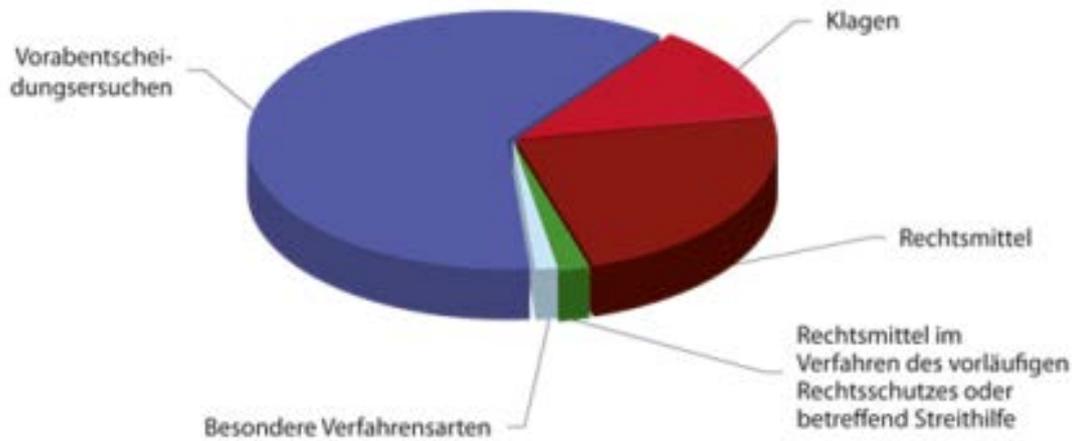
Die **Rolle** des Europäischen Gerichtshofs besteht in diesem Kontext darin, nationale Gerichte bei der Auslegung des europäischen Rechts zu unterstützen, damit sie das Recht anwenden können, um sachgerechte Entscheidungen zu erlassen.

- Das Vorabentscheidungsverfahren ist kein Rechtsmittelverfahren.
- Das Vorabentscheidungsverfahren führt nur zu einer abschließenden Auslegung des EU-Rechts.

Der Europäische Gerichtshof wird nicht über Fragen des nationalen Familienrechts entscheiden, obgleich eine Entscheidung über die Bedeutung einer Verordnung Auswirkungen auf die Anwendung des nationalen Familienrechts haben kann. Die Auslegung des nationalen Familienrechts obliegt weiterhin dem nationalen Gericht, und die Anwendung des nationalen Familienrechts und des EU-Familienrechts auf den Sachverhalt im konkreten Fall sind ausschließlich Aufgabe des nationalen Gerichts.

Die Besonderheit des europäischen Rechts besteht darin, dass es in allen Mitgliedstaaten in derselben Weise ausgelegt und angewandt werden sollte, und das Vorabentscheidungsverfahren trägt in entscheidender Weise dazu bei, dass das Recht überall in der Union in derselben Weise ausgelegt wird. Es ist wichtig, dass das Vorabentscheidungsverfahren dazu genutzt wird, für die Kohärenz des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten zu sorgen.

2011



	2007	2008	2009	2010	2011
Vorabentscheidungsersuchen	265	288	302	385	423
Klagen	222	210	143	136	81
Rechtsmittel	79	78	105	97	162
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	8	8	2	6	13
Gutachten		1	1		
Besondere Verfahrensarten ²	7	8	9	7	9
Summe	581	593	562	631	688
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	3	2	2	3

[Jahresbericht des Europäischen Gerichtshofs - Statistik, S. 96](#)

Vorlageentscheidung

Welche nationalen Gerichte können dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen?

Es ist das nationale Gericht, das die Entscheidung trifft, dem Europäischen Gerichtshof eine Frage im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen. Das nationale Gericht kann entscheiden, in welchem Verfahrensstadium ein Vorabentscheidungsersuchen angebracht ist, nachdem deutlich geworden ist, dass ein Problem hinsichtlich der Auslegung des EU-Rechts aufgetreten ist und der Sachzusammenhang des Verfahrens bestimmt wurde. Nach Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof ist das nationale Verfahren auszusetzen, bis der Europäische Gerichtshof zu einer Entscheidung gelangt ist.

Wenn die Auslegungsfrage:

- bereits durch den Gerichtshof entschieden wurde, oder
- nicht entschieden werden muss, damit das nationale Gericht eine Entscheidung erlassen kann, oder
- keiner Auslegung bedarf, besteht keine Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens.

Auch wenn es zu einer Auslegungsfrage keine Präzedenzfrage gibt, muss nicht um Vorabentscheidung ersucht werden, wenn...

- *„...die richtige Anwendung des [EU]-Rechts **derart offenkundig [ist], dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt. Das innerstaatliche Gericht darf jedoch nur dann davon ausgehen, dass ein solcher Fall vorliegt, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.**“* [Rechtssache 283/81 CILFIT \[1982\] Slg. 3481](#), Randnr. 16.
- Dies bedeutet, dass ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Auslegung des EU-Rechts erforderlich ist. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, muss die Auslegung des Gerichts evident und über jeden Zweifel erhaben sein. Anderenfalls ist möglicherweise die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage beim Europäischen Gerichtshof erforderlich.

Nicht alle nationalen Gerichte haben Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren:

Artikel 267 AEUV – „Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.“

- Artikel 267 stellt klar, dass Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs verpflichtet sind, wenn im jeweiligen Verfahren eine Frage der Auslegung europäischen Rechts strittig ist.
- Es ist klar, dass das letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats ein Gericht ist, dessen Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können. Erhebt sich an einem solchen Gericht eine EU-rechtliche Frage, muss der Europäische Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht werden.
- Unter Umständen kann ein nachgeordnetes Gericht den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen, wenn es in der Realität keine weitere Berufungsmöglichkeit und damit kein Rechtsmittel mehr gibt. Wenn die Entscheidung des Gerichts in nationalem Kontext tatsächlich endgültig sein wird, ist das Gericht ebenfalls zur Vorlage verpflichtet, wenn sich im Laufe des Verfahrens eine EU-rechtliche Frage erhebt, siehe beispielsweise [Rechtssache C-99/00 Lyckeskog \[2002\] Slg. I-04839](#)

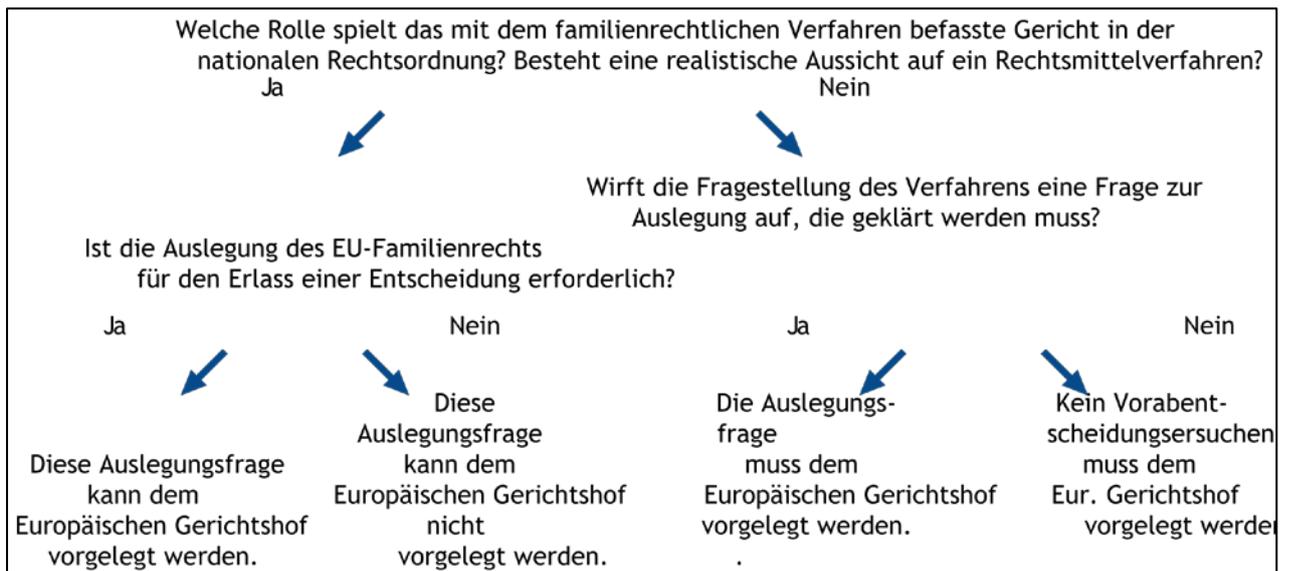
Erhebt sich an einem nachgeordneten Gericht, dessen Entscheidungen noch angefochten werden können, eine Frage zur Auslegung des EU-Rechts, kann dieses Gericht den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen:

Artikel 267 AEUV – Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.“

- Dieses Gericht ist nicht verpflichtet, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, da seine Entscheidung noch angefochten werden kann. Nei casi di diritto di famiglia, in passato il rinvio pregiudiziale era esclusivamente riservato alle autorità giurisdizionali di ultimo grado. Non è più così, e in conformità all'articolo 267 TFUE anche un'autorità giurisdizionale di grado inferiore può ricorrere al rinvio pregiudiziale.

- Die Auslegung des EU-Rechts muss erforderlich sein, damit das Gericht in der betreffenden Sache eine Entscheidung erlassen kann. Sie muss für die Lösung der Rechtsfragen kritisch und für die durch die Rechtssache aufgeworfenen materiellrechtlichen Fragen erheblich sein.
- In familienrechtlichen Verfahren waren Vorabentscheidungsersuchen früher auf letztinstanzliche Gerichte beschränkt. Dies ist heute nicht mehr der Fall, und ein nachgeordnetes Gericht kann nach Artikel 267 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen.

Zu prüfende Fragen



Prozess und Verfahren: Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens

Abfassung des Vorabentscheidungsersuchens

Das nationale Gericht muss das Vorabentscheidungsersuchen so abfassen und übermitteln, dass der Europäische Gerichtshof den Sachzusammenhang des Rechtsstreits, die aufgetretenen Rechtsfragen und die durch den Gerichtshof zu lösenden Auslegungsfragen verstehen kann. Der Gerichtshof hat [Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte](#) herausgegeben [2011] ABl. C 160/1.

Das zentrale Element des Ersuchens ist die Formulierung der Auslegungsfragen, die dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Fragen sollten die Punkte deutlich machen, die geklärt werden müssen, damit das nationale Gericht zu einer Entscheidung gelangen kann, und sollten ohne den zugrunde liegenden Sachzusammenhang verständlich sein. Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Fragen, die gestellt werden können, und eine Frage kann von dem Ergebnis einer vorhergehenden Frage abhängig sein. Da es sich hierbei um das zentrale Element des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof handelt, müssen die Fragen derart formuliert werden, dass das aufgetretene Auslegungsproblem angesprochen wird, damit die Antworten dem nationalen Gericht die nötige Orientierung für eine Entscheidung in der Sache geben.

Vorgaben für das Ersuchen:

- *Es sollte einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten.*
- *Ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten reicht oft aus, um den Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angemessen darzustellen.*

In den [Hinweisen](#) des Europäischen Gerichtshofs werden die wichtigsten Anforderungen an ein gutes Ersuchen aufgeführt. Es muss:

- eine kurze Schilderung des Streitgegenstands und der festgestellten relevanten Tatsachen enthalten oder zumindest die Tatsachenannahmen erläutern, auf denen die Vorabentscheidungsfrage beruht;
- die möglicherweise anwendbaren Vorschriften wiedergeben und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung angeben; dabei ist jeweils die genaue Fundstelle zu nennen;
- so genau wie möglich die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts angeben;
- die Gründe erläutern, die das vorlegende Gericht zu der Frage zur Auslegung veranlasst haben, und den Zusammenhang zwischen dem nationalen Recht und dem EU-Recht erklären;
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien des Ausgangsverfahrens enthalten.
- Gegebenenfalls können die Angaben zu den Parteien des Ausgangsverfahrens in anonymisierter Form erfolgen, was in heiklen familienrechtlichen Verfahren besonders wichtig ist.

- **Die Vorabentscheidungsfrage oder -fragen müssen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil aufgeführt sein. Sie müssen verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens erforderlich wäre.**
- Das nationale Gericht kann darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.

Die Fragen sind der zentrale Aspekt des Vorabentscheidungsersuchens und sollten sich direkt auf Bestimmungen des europäischen Familienrechts beziehen, die einer Auslegung bedürfen, um den Rechtsstreit beilegen zu können. Die Begründung des Ersuchens bildet den Hintergrund für eine sachgerechte Würdigung, aber das Hauptaugenmerk des Europäischen Gerichtshofs wird auf den Vorlagefragen des nationalen Gerichts liegen. Dies ist notwendig, damit die Entscheidung in allen Mitgliedstaaten der EU sachdienlich ist und die Auslegung des EU-Rechts unabhängig vom Sachzusammenhang eine Orientierung bieten kann. Der vorlegende Richter muss daher die Form der Fragen sorgfältig abwägen und vor der Vorlage des Ersuchens möglicherweise Stellungnahmen von Prozessvertretern zur Form der Fragen einholen.

Das Ersuchen ist dann an die [Kanzlei](#) des Europäischen Gerichtshofs zu richten. Das Ersuchen kann auf dem Postweg, per E-Mail oder elektronisch vorgelegt werden. Die Kanzlei des Gerichtshofs ist für den gesamten Schriftwechsel und die Aktenverwaltung des Gerichtshofs zuständig.

Kernpunkte:

- Das nationale Gericht legt dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung des EU-Rechts vor
- Die Fragen, die die Grundlage des Ersuchens bilden, müssen klar formuliert und wohl durchdacht sein
- Das nationale Gericht legt dem Europäischen Gerichtshof einen Abriss des zugrunde liegenden nationalen Rechts, des einschlägigen EU-Rechts und des Sachzusammenhangs des Rechtsstreits vor

Verfahren beim Europäischen Gerichtshof

Das Verfahren des Gerichtshofs wird durch die [Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs](#) geregelt. Nachdem das Ersuchen des nationalen Gerichts bei der Kanzlei eingegangen ist, wird es übersetzt und an die Mitgliedstaaten und die Organe übermittelt. Es bildet dann die Grundlage des Verfahrens des Gerichtshofs. Der Europäische Gerichtshof wird den Sachverhalt nicht selbst ermitteln. Es akzeptiert die Feststellungen des für diese Fragen zuständigen nationalen Gerichts betreffend den Sachzusammenhang der Vorlage.

Nach Artikel 20 der [Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) (ABl.[2010] C83/210) gliedert sich das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren:

- Das schriftliche Verfahren umfasst die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen an die Parteien und die Organe.
- Das mündliche Verfahren umfasst die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die Verlesung des vom Berichtersteller vorgelegten Berichts, gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts.
- Der Generalanwalt gibt eine Stellungnahme zu den im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens vorgelegten Fragen ab, die zwar für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend ist, aber die Argumentation des Gerichtshofs erläutern und stützen kann.
- Sowohl die Stellungnahme des Generalanwalts als auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs werden auf die Beantwortung der durch das nationale Gericht in dem Vorabentscheidungsersuchen gestellten Fragen ausgerichtet. Die Vorlagefragen sind der zentrale Aspekt des Verfahrens und bilden die Grundlage für die Entscheidung des Gerichtshofs.

Eilvorlage in familienrechtlichen Verfahren

Der Umfang der Rechtsprechungstätigkeit am Europäischen Gerichtshof, zu der auch die Vorabentscheidungsersuchen gehören, hat dazu geführt, dass zwischen der Vorlage eines Ersuchens beim Gerichtshof und dem Erlass einer Entscheidung oftmals viel Zeit verging. Das Verfahren vor dem nationalen Gericht wird während des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ausgesetzt, sodass sich Streitsachen im nationalen System in Erwartung einer Entscheidung über die Bedeutung des europäischen Rechts über längere Zeit verzögerten. Dies ist problematisch, insbesondere in Bezug auf familienrechtliche Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, deren Wohl, ebenso wie die Stellung der Parteien, durch die verstreichende Zeit erheblich beeinträchtigt wird. Um diesem Problem zu begegnen, verfügt der Gerichtshof jetzt über ein Eilvorlageverfahren, mit dem sichergestellt werden soll, dass Entscheidungen in Verfahren, bei denen Zeitdruck besteht, zügig ergehen. Internationale familienrechtliche Verfahren fallen unter dieses Eilverfahren.

Nicht alle Vorlagen im Zusammenhang mit familienrechtlichen Verfahren werden im Rahmen des Eilvorlageverfahrens behandelt. Eine Vorlage muss durch den Europäischen Gerichtshof für vorlagefähig befunden und angenommen werden, um im Eilverfahren behandelt zu werden.

- Der Europäische Gerichtshof entscheidet, ob eine Vorlage im Eilverfahren zu behandeln ist.
- Das nationale Gericht kann die Behandlung einer Vorlage im Eilverfahren beantragen, ausnahmsweise kann auch der Gerichtshof von Amts wegen entscheiden, eine Vorlage im Rahmen des Eilvorlageverfahrens zu behandeln.
- Das Eilverfahren sollte nur beantragt werden, wenn dies absolut notwendig ist, und es kommt in Ausnahmefällen zur Anwendung. In manchen Fällen wurde es von nationalen Gerichten beantragt, aber vom Gerichtshof abgelehnt. Die Notwendigkeit des Eilverfahrens muss in der Vorlage an den Gerichtshof eindeutig nachgewiesen werden.

- In internationalen familienrechtlichen Verfahren, werden Rechtsachen, in denen Kinder betroffen sind:
 - Sorgerechtsstreitigkeiten;
 - Fälle internationaler Kindesentführung;
 - Fälle, in denen Kinder möglicherweise gefährdet sind, wegen der für das Kind mit einer verzögerten Entscheidung verbundenen Probleme aller Voraussicht nach für das Eilverfahren in Betracht kommen.

Das nationale Gericht muss die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage im Eilverfahren deutlich machen. Die [Hinweise](#) des Europäischen Gerichtshofs besagen:

- Der Antrag muss die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens drohen
- Das vorliegende Gericht sollte angeben, wie die vorgelegten Fragen beantwortet werden sollten, was die Stellungnahme der Parteien sowie die Entscheidung des Gerichtshofs erleichtert;
- Die Dringlichkeit des Ersuchens ist in den der Kanzlei vorgelegten Unterlagen durch Bezugnahme auf Artikel 104b der [Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs](#) eindeutig anzugeben.
- Die Vorlagefragen sollten so knapp wie möglich formuliert sein.

Das Eilvorlageverfahren wird durch Artikel 104b der [Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs](#) und durch Artikel 23a der [Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) geregelt. Nachdem der Gerichtshof entschieden hat, ob eine Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren zu unterwerfen ist, werden alle Beteiligten, einschließlich der Organe und der Mitgliedstaaten, über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Wenn die Vorlage dem Eilverfahren zu unterwerfen ist:

- Es gilt eine kürzere Frist für die Einreichung von Schriftsätzen beim Gerichtshof, und es kann Beschränkungen hinsichtlich der Parteien und sonstigen Beteiligten, die Schriftsätze einreichen können, geben.
- In Fällen äußerster Dringlichkeit kann das schriftliche Verfahren entfallen.
- Es kann eine Entscheidung ergehen, ohne dass Schlussanträge des Generalanwalts gestellt werden.

Das Eilvorlageverfahren stellt eine wichtige Entwicklung für familienrechtliche Verfahren innerhalb der EU dar, und die bisher im Wege des Eilverfahrens durchgeführten Verfahren waren in viel kürzerer Zeit abgeschlossen als im Wege des normalen Verfahrens. Der Europäische Gerichtshof ist darauf eingestellt, Anträge auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens abzulehnen, wenn deren Dringlichkeit nicht nachgewiesen wird, daher muss die Dringlichkeit eindeutig begründet werden, damit ein entsprechender Antrag des nationalen Gerichts Erfolg haben kann.

Kernpunkte:

- Das Eilvorlageverfahren kommt zur Anwendung, wenn hinsichtlich der Beilegung eines Rechtsstreits Zeitdruck besteht. Es kann insbesondere in Verfahren angebracht sein, in denen die Entscheidung Auswirkungen auf das Wohl eines Kindes hat.
- Das nationale Gericht muss ein Eilverfahren beantragen und dessen Notwendigkeit eindeutig begründen.
- Der Europäische Gerichtshof entscheidet, ob das Eilverfahren im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist.

Wirkungen der Vorabentscheidung

Nachdem er eine Entscheidung erlassen hat, übermittelt der Europäische Gerichtshof seine Entscheidung an das nationale Gericht. Das nationale Gericht nimmt dann sein Verfahren wieder auf und führt die Verhandlung in der Sache fort, wobei die Orientierungshilfe des Gerichtshofs die Grundlage seiner Entscheidung bildet. Das nationale Gericht muss die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf den Sachverhalt anwenden. Der Gerichtshof erlässt keine Entscheidung in der Sache, auch wenn seine Orientierungshilfen möglicherweise sehr eindeutig und ihre Auswirkungen auf den Sachverhalt im Großen und Ganzen unstrittig sind, wenn die Vorlagefragen sehr spezifisch beantwortet wurden.

- Kollidiert die Entscheidung des Gerichtshofs mit Bestimmungen des nationalen Rechts, muss das nationale Gericht das EU-Recht anwenden.
- EU-Recht hat Vorrang vor nationalem Recht.